



Brüssel, den 28. Oktober 2016
(OR. en)

13608/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0045 (CNS)**

**FISC 164
ECOFIN 948**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer = Sachstand

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hatte am 28. September 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vorgelegt. Der Vorschlag sollte für eine angemessene Beteiligung der Finanzbranche an den Kosten der Finanzkrise sorgen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts vermeiden und geeignete Negativanreize für Transaktionen schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind. Auf den Ratstagungen vom 22. Juni und 10. Juli 2012 und auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 wurde festgestellt, dass nach wie vor wesentliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Notwendigkeit der Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems auf EU-Ebene bestanden und dass der Vorschlag in absehbarer Zukunft im Rat keine einstimmige Unterstützung gefunden hätte.

2. Nachdem elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland,¹ Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien – im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten") entsprechende Anträge gestellt hatten und der Rat nach der am 12. Dezember 2012 erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments am 22. Januar 2013 eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte,² legte die Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (im Folgenden "Kommissionsvorschlag") vor. Dieser Kommissionsvorschlag entsprach hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Ziele im Wesentlichen dem ursprünglichen Finanztransaktionssteuer-Vorschlag, den die Kommission 2011 vorgelegt hatte.

II. SACHSTAND

3. Im Anschluss an die von der Gruppe "Steuerfragen" und, soweit sachdienlich, der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" durchgeführte vorbereitende Arbeit wurde der Sachstand bezüglich dieses Dossiers auf folgenden Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörtert:
- auf der Tagung vom 6. Mai 2014, auf der die Minister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Slowenien) eine gemeinsame Erklärung abgaben;³
 - auf den Tagungen vom 7. November 2014,⁴ vom 9. Dezember 2014⁵ und vom 8. Dezember 2015,⁶ jeweils auf der Grundlage der Berichte des Vorsitzes;

¹ Die Republik Estland hat am 16. März 2016 die Formalitäten für die Beendigung ihrer Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS) abgeschlossen. Siehe Dok. 7808/16 FISC 47 LIMITE.

² ABl. L 22 vom 15.10.2013, S. 11.

³ Siehe Dok. 9399/14 FISC 79 ECOFIN 445 und Dok. 9576/14 PV/CONS 22 ECOFIN 460.

⁴ Siehe Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001.

⁵ Siehe Dok. 16498/14 FISC 222 ECOFIN 1159 und Dok. 16753/14 FISC 230 ECOFIN 1188 CO EUR-PREP 50, Nummern 36 bis 46.

⁶ Siehe Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947.

- auf der Tagung vom 17. Juni 2016,⁷ auf der der Rat als Folgemaßnahme zur Erklärung der zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Estland), die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Dezember 2015 aufgenommen wurde,⁸ den Sachstand in Bezug auf dieses Dossier mit Blick auf einige ausgewählte Fragen zur Kenntnis nahm, insbesondere
 - a) die Anwendung des "Ausgabeprinzips" und des "Ansässigkeitsprinzips" und den räumlichen Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer⁹;
 - b) eine mögliche Ausnahme von der FTS für Market-Making-Tätigkeiten;¹⁰
 - c) den Anwendungsbereich der FTS bei Transaktionen mit Derivatkontrakten¹¹.
- 4. Der Beratungsprozess, der im Jahr 2015 begann, als "die Gruppe 'Steuerfragen' über die Bestandteile ('Bausteine') der Finanztransaktionssteuer (FTS) und die Zusammenfügung dieser 'Bausteine' zu möglichen FTS-Modellen beraten [hat]",¹² wurde auch unter slowakischem Vorsitz fortgesetzt. Auf Initiative der teilnehmenden Mitgliedstaaten konnten auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" weitere Fortschritte bei einer Reihe von Elementen der FTS aufgezeigt werden, die als sehr wichtig ("Kernbestandteile") gelten für die weitere Arbeit in Bezug auf die nähere Feinabstimmung der verbleibenden Aspekte der künftigen FTS und die Ausarbeitung des Rechtstexts der Richtlinie.
- 5. Überdies haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Gruppe "Steuerfragen" ihre Ergebnisse in Bezug auf die Kosteneffizienz der Erhebung der FTS vorgestellt, da die Beratungen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2016 gezeigt haben, dass es einer weiteren Bestätigung dafür bedarf, dass die Steuer kosteneffizient erhoben werden kann.

⁷ Siehe Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522.

⁸ Siehe Dok. 15112/15 PV/CONS 72 ECOFIN 961 ADD 1.

⁹ Siehe Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 6 bis 8 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 7 bis 11.

¹⁰ Siehe Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 9 bis 12 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 15 bis 17.

¹¹ Siehe Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 13 bis 15 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 18 bis 19.

¹² Siehe Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947, Nummer 3.

III. KÜRZLICH ERÖRTERTE FRAGEN

a) *"Kernbestandteile" der FTS*

6. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 25. Oktober haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass weitere Verhandlungen über die Finanztransaktionssteuer und die Ausarbeitung eines Kompromisstexts für die künftige Richtlinie auf Basis der vereinbarten Grundzüge hinsichtlich der Anzahl der Bausteine der FTS, wie in der Anlage dargelegt (z. B. Anwendungsbereich bei steuerpflichtigen Transaktionen mit Aktien und mit Derivaten, Territorialität, Transaktionskette, Market-Making-Ausnahme usw.), stattfinden werden.
7. Diesem grundlegenden Einvernehmen muss noch die Form eines Rechtstexts gegeben werden, wobei es bei einer Reihe von Fragen einer näheren Feinabstimmung bedarf. Unter anderem muss eine angemessene praxisbezogene Formulierungslösung für die Gestaltung der Übergangszeiträume für die Besteuerung von Transaktionen mit Aktien und mit Derivaten gefunden werden.
8. Sobald dies erledigt ist und ein Textentwurf der Richtlinie vorliegt, werden die Beratungen auf dieser Grundlage unter allen Mitgliedstaaten der EU fortgeführt, soweit dies angebracht ist.

b) *Kosteneffizienz der Erhebung der FTS*

9. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben zudem ihre Ergebnisse in Bezug auf mögliche Antworten auf die Frage, wie sich angemessene Einnahmen zu niedrigen Verwaltungskosten sicherstellen lassen, sowie einige Überlegungen zu den tatsächlichen Kosten der Umsetzung der FTS vorgestellt.
10. Die Ergebnisse der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstreckten sich auf die Vor- und Nachteile des Modells einer zentralen Steuererhebung (die durch Zentralisierung der bestehenden Marktinfrastuktur oder durch Schaffung einer neuen Einrichtung für die Erhebung der Steuer bewerkstelligt werden könnte) bzw. des Selbstbewertungsmodells. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten schienen weitgehend darin übereinzustimmen, dass sowohl das Modell der zentralen Steuererhebung als auch das Selbstbewertungsmodell eine Rolle bei der Verwaltung einer künftigen FTS spielen werden. Zur Erfassung aller Transaktionen, auf die eine künftige FTS erhoben wird, muss auf jeden Fall ein System der Selbstbewertung der Finanzinstitute geschaffen werden, entweder als Zusatz zu einem zentralen System oder als Hauptsystem der Steuererhebung.

11. In Anbetracht des Ziels, dass "die Steuer für jedes Land finanziell tragfähig sein [muss]", ¹³ liegt es auf der Hand, dass die endgültige Auswahlentscheidung über das Steuerhebungsmodell von der tatsächlichen Gestaltung der künftigen Finanztransaktionssteuer abhängig sein wird.

IV. WEITERES VORGEHEN

12. In Anbetracht dessen, dass im Zuge der Beratungen auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" ein gewisses Maß an Fortschritten bei den Verhandlungen über die Finanztransaktionssteuer im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit festgestellt werden konnte, wird es als zweckmäßig erachtet, den Sachstand in Bezug auf dieses Gesetzgebungsdossier dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) zu unterbreiten.
13. Wie bereits dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat vom Juni 2016 zu Steuerfragen ¹⁴ zu entnehmen ist, "bedarf es angesichts der Sachlage weiterer Arbeit im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien, bevor unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann, die die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer beteiligten Mitgliedstaaten achtet".
14. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- a) die bisher erzielten Fortschritte zur Kenntnis nehmen und
 - b) einen Gedankenaustausch über den Sachstand in Bezug auf dieses Dossier führen.

¹³ Siehe Erklärung der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Dok. 15112/15 PV/CONS 72 ECOFIN 961 ADD 1.

¹⁴ Siehe Dok. 10502/16 FISC 108 ECOFIN 640 Co EUR-PREP 28, Nummer 42.

"KERNBESTANDTEILE" DER FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

I. Territorialität

- Aktien: Kumulierung von Ansässigkeits- und Ausgabeprinzip. In einem ersten Schritt wird die harmonisierte Besteuerung nur auf die Aktien der teilnehmenden Mitgliedstaaten angewandt. Nach einem Übergangszeitraum wird sie auf alle Aktien ausgedehnt, sofern die teilnehmenden Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen.
- Derivate: wie im Kommissionsvorschlag.

II. Steuerbemessungsgrundlage für Derivate

- Für Derivate vom Typ "Option" sollte die Bemessungsgrundlage vorzugsweise auf der Basis der Optionsprämie ermittelt werden.
- Für andere Produkte als Derivate vom Typ "Option" mit Laufzeit könnte ein laufzeitabhängiger Nominalbetrag / Marktwert (sofern verfügbar) als geeignete Steuerbemessungsgrundlage gelten.
- Für andere Produkte als Derivate vom Typ "Option" ohne Laufzeit könnte der Nominalbetrag / Marktwert (sofern verfügbar) als geeignete Steuerbemessungsgrundlage gelten.
- In manchen Fällen könnten Anpassungen der Steuersätze oder der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage notwendig sein, um Verzerrungen zu vermeiden.

III. Anwendungsbereich bei Derivaten

- Repo- und Reverse Repo-Geschäfte und Transaktionen von Verwaltern von öffentlichen Schuldtiteln und deren Gegenparteien sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.
- Abgesehen davon, dass alle Derivate besteuert werden, sollten jedoch in einem ersten Schritt Produkte mit bis zu 100 % an öffentlichen Schuldtiteln als direktem Basiswert vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Nach einer Übergangszeit muss der Anwendungsbereich auf diese Derivate ausgedehnt werden, sofern die teilnehmenden Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen.

IV. Market-Making (für Aktienmärkte)

Ein ermäßigter Mindestsatz (80 % des normalen Steuersatzes) kann bei Market-Makern angewandt werden, die durch einen Vertrag mit einem bestimmten Handelsplatz dazu verpflichtet sind, Market-Making-Tätigkeiten bei bestimmten Aktien durchzuführen, unabhängig davon, ob es sich um Eigenhandel oder Market-Making handelt.

V. Steuertatbestand bei Wertpapieren

Besteuerung des Bruttowerts der Transaktionen.

VI. Transaktionskette

Besteuerung aller Transaktionen in einer Kette mit Ausnahme von Agenten und Clearing-Mitgliedern (sofern sie als Vermittler tätig sind) gemäß dem Kommissionsvorschlag.

VII. Realwirtschaft und Pensionsfonds

Es bedarf weiterer Analysen in Bezug auf die Realwirtschaft und die Pensionsfonds.
